

Übersicht über die Regelungen der DB AG zu den Aufgaben, Rechten & Pflichten der Bauüberwachung

DB Netz AG

Fachstelle Bauüberwachung,
I.NPM(V)

Aufgaben, Rechte & Pflichten BÜW
- Übersicht

Stand: September 2019

Aufgaben, Rechte & Pflichten der Bauüberwachung (inkl. Quellenangaben)

Im Rahmen der erfolgreichen Projektabwicklung arbeiten die Projektleitung der Infrastrukturunternehmen der DB AG, die internen und auch externen Bauüberwachungen und die Auftragnehmer Bau (im Folgenden: AN) eng zusammen. Gemäß vertraglicher Festlegungen, aber auch auf der Grundlage der DB-internen Regelungen, hat die Bauüberwachung dabei vielfältige Aufgaben. Wiederholt tauchen Fragen auf, die sich um das Aufgabenspektrum der Bauüberwachung in der Projektabwicklung drehen.

Nachstehende Übersicht fasst die wesentlichen Aufgaben sowie die Rechte & Pflichten der Bauüberwachung zusammen. Hierzu wurden fünf Cluster gebildet: Vertragsrechtliche, betriebliche, fachtechnische, bauaufsichtliche Aufgaben sowie Aufgaben des Arbeits- und Umweltschutzes. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Kernaufgabe der Bauüberwachung darin besteht, die Überwachung der vertragsgemäßen Umsetzung von Vereinbarungen sicherzustellen.

1. Vertragsrechtliche Aufgaben	Quelle
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellen der wirtschaftlichen Belange des Bauherrn durch Einhaltung von Kosten, Terminen und Qualität. 	Ril 809.0301 Ziffer 1 Abs. (13)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachen der Vertragserfüllung inkl. Nachtragsmanagement. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entgegennahme der arbeitstäglich fortlaufend nummerierten Bautagesberichte des AN und deren Einstellung in die Bauakte durch die Bauüberwachung. Dies stellt kein Anerkenntnis der Leistungen dar. 	Ril 809.0301 Ziffer 4 Abs. (10)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachen, dass die zum Einsatz kommenden Unternehmer die erforderliche Qualifikation und Ausrüstung besitzen. In Fällen, in denen besondere Qualifikationen, wie z. B. „großer Schweißnachweis“, gefordert werden, ist dies zu überprüfen und zu dokumentieren. 	VV BAU, Anhang 7
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestätigung der Mengenermittlung durch die Bauüberwachung auf der Grundlage von Abrechnungszeichnungen, sofern in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich andere Belege für die Mengenermittlung einzelner Positionen vereinbart sind. 	BVB 16.1.5
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinsame Aufnahme von örtlichen Aufmaßen mit der Bauüberwachung und Bestätigung dieser durch die Bauüberwachung. 	VOB/B §14(2)

2. Betriebliche Aufgaben	Quelle
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellen der Einhaltung betriebssicherheitlicher und baubetrieblicher Regelungen und Dokumentation. 	Ril 809.0301 Ziffer 1 Abs. (13)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitwirkung bei Abstimmungen zwischen Bau und Betrieb (z. B. Baukapazitätsmanagement). 	aaO

<ul style="list-style-type: none"> Überwachen der Einhaltung von Sperrpausen. In Fällen, in denen es zu Abweichungen kommt, sind die örtliche Betriebsdurchführung und der Baubetriebskoordinator (BBK) zu informieren. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> Treffen betrieblicher Vereinbarungen als technisch Berechtigter gem. Abschn. 4.2 einer Beta und Dokumentation. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> Mitteilung an Baubetriebsplanung/BBK bzgl. Abweichungen vom geplanten Bauablauf, die zu Änderungen betrieblicher Regelungen führen. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> Dokumentierte Abgabe der Befahrbarkeitsmeldung des Gleises bei Bauzuständen und durchgeführten Baumaßnahmen nach Absprache mit dem Inbetriebnahmeverantwortlichen (IBV) gem. Ril 406. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> Überwachen bei Bauzuständen, insbesondere beim Bauen unter dem rollenden Rad, zur Gewährleistung der jederzeitigen Betriebs-, Stand- und Verkehrssicherheit - bei Kreuzungsmaßnahmen auch für andere Verkehrsträger -. 	VV BAU 2019 I, Anhang 7
<ul style="list-style-type: none"> Überwachen der Einhaltung der Beta. 	aaO

3. Fachtechnische Aufgaben	Quelle
<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme an Baudurchführungsbesprechungen. 	Ril 809.0301 Ziffer 1 Abs. (13)
<ul style="list-style-type: none"> Überwachung der Bauleistungen in den Fachgebieten Fahrbahn oder konstruktiver Ingenieurbau oder Hochbau/Verkehrsstationen oder LST-oder Tk-oder E- oder Oberleitungs- oder Stromschienenanlagen, entsprechend dem öffentlichen Baurecht, den a.R.d.T., den freigegeben Unterlagen. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> Information des BVB bei Planungsmängeln oder Ausführungsproblemen, die erst bei der Baudurchführung erkannt werden. Veranlassung von Planänderungen. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> Sicherstellen der Zustimmung zu Abweichungen von freigegebenen Sicherheitsgrundplänen bei der Montage ausschließlich durch den Fachplaner, den Planprüfer sowie den BVB. Gewährleisten der farblichen Übernahme nachträglicher Änderungen in Unterlagen gem. VV BAU-STE Anh. 1.5. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> Verwendung von Bauprodukten/ Bauarten/ Komponenten/ Bauverfahren, die die Anforderungen der VV BAU/BAU-STE erfüllen, bzw. für die eine ZiE mit den erforderlichen Nachweisen über die Verwendbarkeit auf der Baustelle vorliegt. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> Sicherstellung der Beaufsichtigung des Einbaus besonderer Bauprodukte nach VV BAU durch Überwachungsstelle mit Nachweis der entsprechenden Anforderungen und Sachkunde der Hersteller/Fachkräfte. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> Sicherstellen der Dokumentation während des Bauens mit DB Netz AG-eigenen Vorlagen sowie Planverfolgung. 	aaO

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Koordination verschiedener AN, insofern dies nicht Aufgabe der Bauleitung ist. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Disposition von beizustellenden Stoffen und Entsorgungsleistungen sowie Berücksichtigung der Festlegungen zu beigestellten Oberbaustoffen durch den Bereich Baulogistik. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rückführung rückgebauter Wertstoffe in den Materialkreislauf. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachen der vereinbarten Wagenstandzeiten (Wagenkontrollbuch RRil 208.1213A40), Rückgabebücher, Freimeldung). 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranlassen der Einholung bauablaufbedingter öffentlich-rechtlicher bzw. landesrechtlicher Genehmigungen. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtzeitige Veranlassung der örtlich notwendigen Öffentlichkeitsarbeit. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellen zeitgerechter Anzeigen von Abnahmen. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführen/Veranlassen der Abnahme von Anlagen/-teile mit Dokumentation. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtzeitige Übergabe der Dokumentation an den PL/IBV zur Inbetriebsetzung. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachen, dass die Baumaßnahme gemäß den geprüften und freigegebenen Ausführungsunterlagen erfolgt und zusätzliche Bestimmungen umgesetzt werden. 	VV BAU 2019 I, Anhang 7
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachen bei Bauzuständen, insbesondere beim Bauen unter dem rollenden Rad, zur jederzeitigen Gewährleistung der Betriebs-, Stand- und Verkehrssicherheit- sowie bei Kreuzungsmaßnahmen auch für andere Verkehrsträger -. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Freigabe von Bauzuständen mit der zul. Geschwindigkeit für den Eisenbahnbetrieb, sofern dies nicht die IBV-Verantwortlichen vorbehalten ist. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellung, dass geprüfte sowie freigegebene Ausführungsunterlagen während der Baudurchführung an der Baustelle vorliegen (§ 13 Abs. 2). 	VV BAU-STE 5.0 § 15 Abs. 1
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellung, dass während der Montage der STE-Anlagen erforderliche Abweichungen von geprüften und zur Bauausführung freigegebenen sicherheitsrelevanten Ausführungsunterlagen diese nur nach Zustimmung durch den zuständigen Planersteller, den zuständigen Planprüfer und den Bauvorlageberechtigten ausgeführt werden. Nachträglich vorgenommene Ergänzungen oder Änderungen sind in die Unterlagen mit den Farben nach Anhang 1.5 zu übernehmen. Sind dabei Pläne betroffen, die durch das EBA überprüft wurden, so ist dies dem EBA anzuzeigen. 	aaO

4. Bauaufsichtliche Aufgaben	Quelle
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellen des Beginns der (Teil-) Baumaßnahme erst zu dem Zeitpunkt, zu dem alle dafür erforderlichen Unterlagen, u. a. geprüfte und freigegebene Ausführungsunterlagen sowie erforderlichenfalls ZIE, vorhanden sind. 	VV BAU 2019 I, Anhang 7
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Information der BVB bei Planungsmängeln und/oder Ausführungsproblemen, die erst bei Bauausführung erkannt werden sowie Anforderung der erforderlichen Planänderungen. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachen, dass die verwendeten Bauprodukte den auf den Ausführungsunterlagen ausgewiesenen Qualitätsvorgaben (u. a. Stahl- und Betongüte) sowie der eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen (EiTB) entsprechen und Dokumentation. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzeige der Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten (in der Regel mind. eine Woche vor dem eigentlich gewünschten/erforderlichen Termin der Abnahme) beim EBA. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführen der Abnahmen gemäß Anhang 4 und Dokumentation. Sicherstellen der Unterstützung durch entsprechende, qualifizierte Personen sowie Stellen in den Fällen, in denen die BÜB nicht über die ausreichenden Kenntnisse verfügen. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überprüfung, ob seit erster bauaufsichtlicher Behandlung durch das EBA weniger als 5 Jahre vergangen sind (§ 15 Abs. 1). 	VV BAU-STE 5.0 § 15 Abs. 1
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellung, dass die Abnahmeprüfung durch anerkannte Abnahmeprüfer durchgeführt wird. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung der Voraussetzungen für die Abnahmeprüfung mit EBA-Beteiligung gemäß § 17 dieser VV. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlage der vollständigen Abnahmeniederschrift beim EBA gemäß § 17 dieser VV. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beteiligt sich das EBA im Rahmen der Überwachung an der Abnahmeprüfung, ist durch den Bauüberwacher Bahn mit der zuständigen EBA-Außenstelle die Beteiligung an der Abnahmeprüfung abzustimmen. Die Abstimmung sollte in einer dem Umfang der Abnahmeprüfung angemessenen Zeit (mindestens zwei Wochen, bei Neubauten zwei Monate) vor Beginn der Abnahmeprüfung erfolgen. 	aaO

5. Aufgaben Arbeits- und Umweltschutz	Quelle
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung der Einhaltung umweltgesetzlicher/umweltbezogener Vorgaben des DB Konzerns wie z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ❖ Umweltgerechte und vertragskonforme Entsorgung (z. B. Bauschutt, Altstoffe) inkl. ordnungsgemäße Bereitstellung unter Berücksichtigung bestehender Rahmenverträge der DB AG. ❖ Durchführung von Kontrollprüfungen fremdgelieferten Bodenmaterials im Hinblick auf Schadstoffgehalte. 	Ril 809.0301 Ziffer 1 Abs. (13)

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung vereinbarter Entsorgungslogistik, Einhalten der Unfallverhütungsvorschriften (UVV). 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführen der Sicherheitsüberwachung, sofern die Anforderungen des Abs. 3 der Ril 132.0118A03 erfüllt werden und nach Entscheidung der BzS. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellen der rechtzeitigen Bestellung der Sicherheitsleistung unter Beteiligung der BzS gemäß deren Anordnung im Sicherungsplan. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung/Dokumentation ggf. erforderlicher Anpassungen von Sicherungsmaßnahmen mit BzS. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellen, dass sich keine Gefahren aus dem Bahnbetrieb für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ergeben. 	aaO
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachen des sicheren Betriebs auf der Baustelle, insbesondere Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen (bei Unternehmensarbeiten nur im Rahmen der Pflichten der Auftraggeberin) sowie des gefahrlosen Ineinandergreifens von Unternehmensarbeiten. 	VV BAU 2019 I, Anhang 7
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachen bei Bauzuständen, insbesondere beim Bauen unter dem rollenden Rad, zur jederzeitigen Gewährleistung der Betriebs-, Stand- und Verkehrssicherheit - sowie bei Kreuzungsmaßnahmen auch für andere Verkehrsträger -. 	aaO